

NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973

3700-0	Wiederverlautbarung Blatt 1-9	25/74	1974-02-28
3700-1	1. Novelle Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8	83/82	1982-08-20
3700-2	2. Novelle Blatt 4-8	77/01	2001-08-29
3700-3	3. Novelle Blatt 1-3	68/02	2002-07-19
3700-4	4. Novelle Blatt 3, 5, 6	74/05	2005-08-31
3700-5	Druckfehlerberichtigung Blatt 6	44/06	2006-06-30

Ausgegeben am
30. Juni 2006

Jahrgang 2006
44. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 6 des Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700–3:

***Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers im
NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973***

Im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700–4, wird folgender Druckfehler berichtigt:

Im Teil B des III. Abschnitts Z. 6 wird das Wort "Leitsysteme" durch das Wort "Leitungssysteme" ersetzt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

3700–5

NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973

3700-0	Wiederverlautbarung Blatt 1-9	25/74	1974-02-28
3700-1	1. Novelle Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8	83/82	1982-08-20
3700-2	2. Novelle Blatt 4-8	77/01	2001-08-29
3700-3	3. Novelle Blatt 1-3	68/02	2002-07-19
3700-4	4. Novelle Blatt 3, 5, 6	74/05	2005-08-31

3700-4

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Juni 2005 beschlossen:

Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Artikel I

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:*
- 2. Teil B Z. 5 des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet:*
- 3. Teil B Z. 6 des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe lautet:*

Artikel II

- 1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.*
- 2. Verordnungen des Gemeinderates über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe nach Artikel I dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens am 1. Jänner 2006 in Kraft treten.*
- 3. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der in Ziffer 2 bezeichneten jeweiligen Verordnung muss, wer öffentlichen Grund in der Gemeinde durch Anlagen gemäß Teil B Z. 5 oder 6 des Tarifs über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe in der Fassung dieses Gesetzes gebraucht, der Gemeinde unter Anschluss von schematischen Darstellungen der Leitungsnetze und ihrer Längen in zweifacher Ausfertigung die Bemessungsgrundlagen bekannt geben und die Gebrauchserlaubnis beantragen. Die Gemeinde hat auf Grund dieses Antrages die Gebrauchserlaubnis zu erteilen und die Gebrauchsabgabe gemäß Tarif/Teil B festzusetzen. Der Anspruch auf die Gebrauchs-*

abgabe entsteht unbeschadet des Zeitpunktes, in dem die Gebrauchserlaubnis erteilt und die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben wird, mit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung nach Ziffer 2.

Der Präsident:
Freibauer

Der Landeshauptmann:
Pröll

*Die Landeshauptmann-
Stellvertreterin:*
Onodi

3700-4

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

I. Abschnitt

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens neben der Gebrauchserlaubnis eine Bewilligung nach baupolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, gilt das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung auch als Antrag auf Erteilung der

Gebrauchserlaubnis. Ist für die Durchführung eines Vorhabens neben einer Gebrauchserlaubnis auch eine Bewilligung nach straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlich, ist dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis die straßenpolizeiliche Bewilligung beizuschließen.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentlicher Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Handelsrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 3

Dingliche Wirkung von Bescheiden

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Gemeinde hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauchs ausreicht. Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten

Verpflichtungen zu widerrufen. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(2) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Gemeindeamt (in einer Stadt mit eigenem Statut beim Magistrat). Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam.

§ 5

Verpflichtungen nach dem Erlöschen der Gebrauchserlaubnis

(1) Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so ist im Bescheid eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb welcher der ehemalige Erlaubnisträger die Einrichtungen, durch die öffentlicher Gemeindegrund in Anspruch genommen wurde, zu beseitigen hat.

(2) Erlischt die Gebrauchserlaubnis, so hat der ehemalige Erlaubnisträger bzw. seine Rechtsnachfolger die im Abs. 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen und die durch die Beseitigung der Einrichtung betroffenen Flächen auf seine Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese von der Gemeinde mit Bescheid auszusprechen.

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Die Gemeinde ist berechtigt, den Besitzer von Einrichtungen, durch die ein im § 1 umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, durch Bescheid zu verpflichten, diese Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Die Bestimmung des § 15 wird hiedurch nicht berührt.

§ 7 Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8 Kontrolle

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.

(2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiefür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

II. Abschnitt

§ 9 Gebrauchsabgabe

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt, für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) durch Verordnung des Gemeinderates eine Gebrauchsabgabe zu erheben.

(2) Die Gebrauchsabgabe wird als einmalige oder als jährliche Abgabe erhoben.

(3) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif.

(4) In der Verordnung sind jene Gebrauchsarten des angeschlossenen Tarifes, für die in der Gemeinde eine Gebrauchsabgabe zu entrichten ist, anzuführen und der Abgabesatz, der den im Tarif angeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf, festzusetzen.

(5) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern in ihnen nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

§ 10

Abgabepflicht und Haftung

(1) Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(2) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Soweit der Tarif die Festsetzung der Abgabe in Hundertsätzen des Grundwertes vorsieht, ist dieser nach dem Wert des Grundstückes, von dem aus der im § 1 umschriebene Gebrauch stattfinden soll, in den anderen Fällen nach dem Wert des Grundstückes, das der Gebrauchsstelle am nächsten liegt, festzulegen. Als Wert gilt hierbei der nach den Bewertungsvorschriften anlässlich der jeweils letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte festgesetzte Bodenwert.

(3) Die Abgabenbehörde erster Instanz kann mit dem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Entrichtung der Gebrauchsabgabe treffen, soweit dadurch die Bemessung und Einhebung

der Abgabe vereinfacht wird und das Abgabenerträgnis nicht geschmälert wird. Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid.

§ 12

Fälligkeit der Gebrauchsabgabe Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresabgaben wird die Abgabe für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde,

mit Beginn des zweiten Kalendermonates, das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig; für jedes spätere Kalenderjahr ist die Abgabe bis spätestens Ende März im vorhinein zu entrichten.

§ 13 Änderung der Jahresabgaben

(1) Jahresabgaben, die in Hundertsätzen des Grundwertes festgesetzt wurden, sind auf Antrag des Erlaubnisträgers neu festzusetzen, wenn sich der Grundwert anlässlich einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte um mehr als 10 v.H. geändert hat, und zwar mit Wirkung von dem Abgabensjahr an, das auf den Hauptfeststellungszeitpunkt folgt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Erlaubnisträgers von der Änderung des Grundwertes zu stellen. Eine Neufestsetzung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Unterschied zwischen der bisherigen und der neu festzusetzenden Jahresabgabe weniger als € 0,73 beträgt.

(2) Die Neufestsetzung (Abs. 1) ist auch von Amts wegen zulässig.

§ 14 Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf der Gemeinde wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat die Gemeinde auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 2 oder 3 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die Entrichtung des vollen Abgabebetrages nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

III. Abschnitt

§ 15 Strafen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der Niederösterreichischen Abgabenordnung begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) ohne Gebrauchserlaubnis einen Gebrauch ausübt;
- b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht;
- c) den im Sinne des § 6 aufgetragenen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt;
- d) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt;
- e) die Gebrauchserlaubnis den Kontrollorganen nicht nachweisen kann;
- f) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Die im Abs. 1 lit. a bis e angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 215,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Die im Abs. 1 lit. f angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Gemeinde mit Geldstrafe bis zu € 145,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 16 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 17 Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Benützungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 46/1955, außer Kraft.

6. für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens € 25,40
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. für Masten aller Art
je Mast höchstens € 1,24;
8. für Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel, Risalite, Tormauerungen, einzelne Säulen oder Pfeiler oder andere vom Boden aufgehenden Bauteile, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² Grundfläche oder Längenmeter höchstens € 1,24 für eine Einheit jedoch mindestens 10 v.H. des Grundwertes der gesamten beanspruchten Fläche;
9. für Erker, Abschlußterrassen oder Balkone, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² der Fläche und je Geschoß höchstens € 1,24;
10. für Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenen m² der vorspringenden Fläche höchstens 5 v.H. des Grundwertes, je begonnenen m² der umschriebenen rechteckigen Grundfläche für eine Einheit jedoch mindestens € 6,18, die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um € 5,09 je begonnenen m²;
11. für gedeckte Vorbauten (Veranden und dergleichen), standfeste Verkaufshütten, Kioske
je angefangenen m² Grundfläche höchstens 5 v.H. des Grundwertes, für die ganze Baulichkeit jedoch mindestens € 12,35;
12. für schmalspurige Einfahrtsgeleise auf dem Gehsteig, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
je angefangenen Längenmeter höchstens € 2,54,
für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens € 6,18;
13. für normalspurige Schleppgeleise
für jeden angefangenen Längenmeter höchstens € 2,54,
für eine ganze Gleisanlage jedoch mindestens € 12,35;

14. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, gleichgültig aus welchem Material, Portalausgestaltungen in Putz und dergleichen, sofern sie mindestens 5 cm über die Straßenfluchtlinie vorragen,
je angefangenen m² Grundfläche € 12,35;
bei schräg nach oben vorspringenden Vorbauten ist der längste Vorsprung ausschlaggebend;
15. für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachten Schaukästen zur Kundenwerbung
je angefangenen m² Schaufläche höchstens € 2,54,
für einen Schaukasten jedoch mindestens € 6,18;
16. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes bilden, sofern die Umrahmung mehr als 5 cm über die Straßenfluchtlinie vorragt,
je angefangenen Längenster höchstens € 0,73,
für eine Umrahmung jedoch mindestens € 2,54;
17. für Sonnenschutzplachen ohne besondere Konstruktion
je angefangenen Längenster höchstens € 0,51,
für eine Sonnenschutzplache
jedoch mindestens € 5,09;
wird die Abgabe nach Tarifpost 14 oder 25 berechnet, so hat diese Tarifpost unberücksichtigt zu bleiben;
18. für Rollbalkenkasten
je Längenster höchstens € 0,51,
für einen Rollbalkenkasten
jedoch mindestens € 1,82;
19. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen und ähnlichem, ausgenommen Haltestellentafeln von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche)
höchstens € 0,254,
für die einzelne Gebrauchsart
jedoch mindestens € 1,82;
Schilder und Geschäftszeichen sind abgabefrei, wenn sich in dem betreffenden Gebäude das angekündigte Unternehmen befindet und die Gesamtfläche (umschriebene Fläche) 6 m² nicht übersteigt;

20. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenen m² der Gesamtfläche höchstens € 1,24, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 6,18;
21. für Steckschilder oder Firmenzeichen, ausgenommen Haltestellentafeln der dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen
- a) bis 1,50 m Vorsprung und 0,50 m² Gesamtfläche höchstens € 1,24;
- b) bis 1,50 m Vorsprung und 1 m² Gesamtfläche höchstens € 3,63;
- c) bis 1,50 m Vorsprung und über 1 m² Gesamtfläche höchstens € 5,09;
- d) über der Verkehrsfläche je angefangene m² Gesamtfläche höchstens € 5,09; für eine Anlage jedoch mindestens € 2,54; für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Unternehmenszeichen bis 60 cm Vorsprung und 0,25 m² Fläche abgabefrei, wenn es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasiergeschüsseln) abgabefrei;
22. für eine Lampe
- a) bis 1,50 m Vorsprung höchstens € 1,24,
- b) über 1,50 m Vorsprung höchstens € 2,54; vor einem Geschäftslokal ist eine Lampe abgabefrei, wenn sie überwiegend zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und der Vorsprung nicht mehr als 60 cm beträgt;
23. für Scheinwerfer oder Fluteranlagen je Scheinwerfer höchstens € 7,27;
24. für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame)
- a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,

- c) vom Inhaber eines Hotels, einer Vergnügungsstätte oder ähnlicher Lokale
je Stück höchstens € 5,09;
30. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen und ähnlichem
je Automat und je angefangener 30 cm Breite höchstens € 7,27,
für einen Automaten jedoch mindestens € 3,63;
31. für freistehende Automaten wie automatische Waagen, automatische Fußmassageapparate und ähnlichem
je Apparat höchstens € 24,71;
32. für private Fernsprechkabellen
je Zelle höchstens € 6,18;
33. für Fahrradständer
je Fahrrad höchstens € 0,73,
für einen Fahrradständer jedoch mindestens € 1,82;
34. für freistehende Schaukästen
je Schaukasten höchstens € 12,35;
35. für Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen mit oder ohne Lichteinwirkung
je Ständer höchstens € 12,35;
36. für das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen jeder Art
a) je Verkaufsstand höchstens € 14,53,
b) je Zeitungsverkaufseinrichtung höchstens € 7,27;
37. für das regelmäßige Aufstellen von
a) Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand dienen, ausgenommen Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes
je Fahrzeug höchstens € 5,09,
b) Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes
je Taxi höchstens € 8,72,
c) Fiakern
je Fahrzeug höchstens € 3,63,
d) Einspannern
je Fahrzeug höchstens € 2,54;
38. für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,

